

Hygieneplan
Humboldtschule Offenbach
-zur Eindämmung der Corona-Pandemie-



VORWORT

Der vorliegende „Hygieneplan Corona“ der Humboldtschule gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht und wird nach Infektionsgeschehen stetig aktualisiert.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung und/oder dem/der Klassenlehrer/Klassenlehrerin und über die Homepage unterrichtet.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln wird mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen thematisiert.

Seit Beginn des Schuljahrs 2020/21 ist das Tragen einer Mund – Nasen – Bedeckung im Schulgebäude und Schulgelände verpflichtend. Zweck des Tragens einer Mund – Nasen – Bedeckung: Mit einer Mund – Nasen – Bedeckung können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Die Mindestabstandsregeln gelten auch mit einer Mund – Nasen – Bedeckung.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Allgemeine Maßnahmen	<p>Bei akuten Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.</p> <p>Mindestens 1,5 m Abstand zu Personen halten.</p> <p>Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.</p> <p>Verzicht auf Körperkontakt, (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln) sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt</p> <p>Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.</p> <p>Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.</p>
Händehygiene	<p>Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, z. B. nach Husten oder Niesen; nach jedem Betreten des Klassen – oder Kursraums ; vor dem Essen; nach dem Toiletten-Gang.</p> <p>Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.</p> <p>Schüler und Schülerinnen verwenden eine Händedesinfektion nur mit Anleitung und Beaufsichtigung der Lehrkraft</p>
Husten- und Niesetikette	<p>Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch nutzen. Das Taschentuch sofort entsorgen.</p> <p>Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.</p>

<p>Mund – Nasen – Bedeckung</p>	<p>Das Tragen einer Mund – Nasen – Bedeckung ist von allen Personen auf dem gesamten Schulgelände verpflichtend.</p> <p>Ausnahme ist während des Unterrichts im Klassenverband (Er kann aber auch während des Unterrichts freiwillig getragen werden).</p> <p>Ab 29.10. bis auf Weiteres ist auch im Unterricht und im Ganztage eine Mund – Nasen – Bedeckung verpflichtend zu tragen.</p> <p>Sobald ein Klassenverband aufgelöst wird, ist das Tragen von Mund – Nasen – Bedeckung vorgeschrieben. Das betrifft den Unterricht im Kursverband, die Nachmittagsangebote und die Betreuung.</p> <p>Die Beschaffung der Mund – Nasen- Bedeckung erfolgt in der Eigenverantwortung der Eltern.</p> <p>Empfohlen wird eine medizinische Maske (sogenannte OP Masken).</p> <p>Bei akuten Verdachtsfällen auf eine COVID – 19 – Infektion, wird durch die Schulleitung das Tragen einer Mund – Nasen – Bedeckung für Lernende und Lehrende in den betreffenden Klassen und Kursen angeordnet, bis es weitere durch das Gesundheitsamt getroffene Regelungen gibt.</p> <p>Wenn das Tragen einer Mund – Nasen – Bedeckung im Präsenzunterricht durch die Stadt Offenbach oder das Land Hessen angeordnet wird, ist auf angemessene Erholungspausen zu achten.</p>
<p>Mindestabstand</p>	<p>Es gilt die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter einzuhalten.</p> <p>Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassenverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren</p>

	<p>Schulpersonal abgewichen werden. Wo immer dennoch möglich, sollte ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden.</p> <p>Ein Mindestabstand von 1,5 Meter <u>von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht</u> sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch – didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.</p>
--	--

2. Raumhygiene

<p>Lüften der Klassenräume</p>	<p>Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von mindestens 3- 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben. Am besten ist eine dauerhafte Lüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen, wenn es die Außentemperaturen zulassen, um eine Aerosolinfektion zu vermeiden. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb können CO2-Ampeln oder CO2-Apps beim fachgerechten Lüften unterstützen.</p> <p>Der Humboldtschule stehen 10 CO2- Messgeräte und 22 Luftfiltergeräte zur Verfügung.</p>
--------------------------------	--

Nutzung von Fachräumen	<p>Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Musikraums sind die Tischplatten nach jedem Kurswechsel entsprechend zu reinigen/desinfizieren.</p>
Nutzung Umkleidekabinen in der Turnhalle	<p>Die Umkleidekabinen der Turnhalle werden derzeit nicht genutzt. Schülerinnen und Schüler ziehen lediglich in der Turnhalle ihre Schuhe um. Durch den Wechselunterricht (Stufe 3) und die dadurch kleineren Gruppen ist das Nutzen der Umkleidekabinen erlaubt.</p>
Nutzung Lehrerzimmer	<p>Die Einhaltung der Abstandsregeln auch in diesem Bereich ist dringend geboten. Wo dies durch die Verhältnisse vor Ort nicht möglich ist (z.B. in Pausen oder Konferenzen), ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Bei der Einnahme von Essen oder Getränke muss auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden. Eine Bewirtung von Gästen oder durch Geburtstagspaten ist derzeit nicht zulässig.</p>
Nutzung Verwaltungsräume	<p>In den Verwaltungsräumen dürfen sich max. 6 Personen aufhalten. Die gängigen Hygienevorschriften sind zwingend einzuhalten. Für das Betreten des Sekretariats/Betreuungsbüro gilt zusätzlich die vorherige gründliche Händedesinfektion. Hierzu steht ein Desinfektionsspender vor der jeweiligen Eingangstür.</p>
Toilettenräume	<p>In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt; diese werden regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind in allen Toilettenräumen vorhanden. Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, achten die Lehrkräfte, die während der Aufsicht in Bereichen mit Toilettenanlagen eingesetzt sind, auf das einzelne Eintreten.</p> <p>Die Toiletten sind durch den Hausmeister regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.</p>
Reinigung	<p>Die Reinigung erfolgt im Auftrag des Schulträgers und ist dort in Umfang und Häufigkeit in Form</p>

	<p>des Schulreinigungsplanes festgelegt.</p> <p>In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.</p>
--	---

3. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

<p>Pausen</p>	<p>Die Aufsichtspersonen sind angehalten, darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler den Mindestabstand zwischen Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände einhalten.</p> <p>Als weitere Maßnahme zum Infektionsschutz muss eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend getragen werden.</p> <p>Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen (gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung) angepasst werden.</p> <p>Aus hygienischen Gründen sind Ball- und Fangspiele in den Pausen aktuell nicht möglich.</p> <p>Während des Wechselunterrichts (Stufe 3) wird der Pausenhof in Jahrgangsbereiche aufgeteilt.</p>
---------------	--

4. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORT- UND MUSIKUNTERRICHT SOWIE BEIM DARSTELLENDEN SPIEL

<p>Sportunterricht</p>	<p>Sportunterricht sowie außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote können unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen in Präsenzform stattfinden. Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.</p> <p>Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im geregelten Klassenverband statt. Außerunterrichtliche Sportangebote finden in festen Lerngruppen statt. Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.</p> <p>Eine Mund – Nasen – Bedeckung im Sportunterricht muss nicht getragen werden.</p> <p>Freiluftaktivitäten sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu bevorzugen.</p> <p>Bei der Nutzung von Geräten ist auf die</p>
------------------------	---

	<p>Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen. Der Aufenthalt in den Umkleekabinen ist derzeit nicht gestattet Die schulübergreifenden schulsportlichen Wettbewerbe werden bis zu den Osterferien ausgesetzt, um zu verhindern, dass Infektionen von außen in die Schulen hineingetragen werden und Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden können.</p>
Musik	<p>Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden.</p> <p>I. Aktives Musizieren: Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko.</p> <p>Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Bis zum 31.01.2021 muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen- oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Chor- und Blasinstrumentproben stattfinden.</p> <p>II. Singen, Tanz, Bewegung: Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist bis zum 31.01.2021 in geschlossenen Räumlichkeiten nur Einzelvortrag unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:</p> <p>Abstand: Mindestabstand von 3 Metern - gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben sowie einer Mund-Nasen-Bedeckung</p>
Theater- AG	<p>Die Theater AG darf unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans stattfinden.</p> <p>Die Theater AG wird im Schuljahr 20/21 nicht mehr angeboten!</p>

5. HYGIENE IM GANZTAG

	<p>Für unsere Betreuung und der AGs am Nachmittag gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft und zum pädagogischen Personal ist jedoch zu achten. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen werden im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt.</p> <p>Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.</p> <p>Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume und Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr sollen die Klassenzimmer und Fachräume genutzt werden, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.</p> <p>Seit Sommer 2020 werden unsere Betreuungskinder in den eigenen Klassenräumen betreut.</p>
--	---

6. SCHULVERPFLEGUNG UND NAHRUNGSMITTELZUBEREITUNG

Schulverpflegung	<p>Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten. Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Bei der Einnahme von Mahlzeiten sollen jeweils möglichst nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe gemeinsam essen. Dabei sind strikte</p>
------------------	--

	<p>Abstandsregeln einzuhalten.</p> <p>Da die Humboldtschule keine Schulkantine verfügt, wird das Essen derzeit in Form von Lunchpaketen oder abgepackten warmen Essen angeboten. Die Schülerinnen und Schüler essen im eigenen Klassenraum.</p> <p>Das kostenlose Frühstücksangebot über das DRK entfällt bis auf Weiteres.</p>
Schulisches Kochen	<p>Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig, d.h. der „Ernährungsführerschein“ im Jahrgang 3 entfällt bis auf Weiteres. Ein Backen in der Vorweihnachtszeit ist ebenso untersagt.</p>

7. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

<p>Infektionsschutz</p> <p>Personen mit höherem Risiko: Schüler/Schülerin</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die bei einem Infekt mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (CoV2V) in der jeweils geltenden Fassung vom Präsenzunterricht befreit werden. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder</p>
---	---

	<p>Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen. Die Freistellung ist jeweils bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. Dem Antrag auf Freistellung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Bescheinigung über das gesundheitliche Risiko beizufügen. Die Kosten für eine ärztliche Bescheinigung tragen die Antragsteller. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich. Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests. Auch dieses ist nur drei Monate gültig. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.</p>
<p>Infektionsschutz Personen mit höherem Risiko: Lehrkraft</p>	<p>Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten. Bei bestimmten Personen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist allerdings nicht möglich, sondern erfordert eine personenbezogene Risiko-Einschätzung im Sinne einer medizinischen Beurteilung. Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist,</p>

	<p>dass eine Lehrkraft selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS- CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre. Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule nach). Die Schulleitung setzt diese Lehrkräfte in dem sich aus der Pflichtstunden-Verordnung ergebenden Umfang nach § 17 Abs. 3 der Dienstordnung ein. Die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben kann darüber hinaus die Übernahme von Verwaltungsaufgaben, die Unterstützung der Schulleitung (z. B. in Form der Vorstellung eines aufbereiteten Fachthemas im Rahmen von Konferenzen, Unterstützung der Schulprogrammarbeit, Weiterentwicklung der schulinternen Curricula, Konzeptentwicklung wie für die „Gesunde Schule“, Mediennutzung etc.) umfassen. Sie umfasst außerdem auch die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnlichen Besprechungen in Präsenzform. Um geeignete Schutzmaßnahmen und günstige Rahmenbedingungen auch für diejenigen Lehrkräfte zu schaffen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Disposition Bedenken oder Ängste haben, stellt die Schulleitung die erforderliche Schutzausrüstung sicher (z. B. FFP-2-Masken oder Händedesinfektionsmöglichkeiten im Schulgebäude).</p> <p>Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.</p>
--	---

8. VERANSTALTUNGEN, SCHÜLERFAHRTEN

<p>Elternabende, Informationsveranstaltungen</p>	<p>Die Teilnehmenden müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Anzahl der teilnehmenden Personen ergibt sich aus § 1 Abs. 2b Buchst. b der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Pro Familie sollte nur eine Person zugelassen werden. Die Anzahl</p>
--	--

	kann je nach Durchführungsort und mit Bezug auf die o.g. Verordnung variieren.
Mehrtägige Schulfahrten	Mehrtägige Schulfahrten sind bis Ostern 2021 ausgesetzt.
Unterrichtsgänge, Ausflüge, Tagesfahrten	Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

9. Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

Krankheits- und Erkältungssymptome	<p>Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, weitere in der Schule tätige Personen mit Erkältungssymptomen wie z.B. Halsschmerzen, trockenem Husten und Personen mit erhöhter Körpertemperatur (mehr als 38,0°C) bleiben dem Unterricht fern und betreten das Schulgelände nicht. Dies gilt auch, wenn sie innerhalb der letzten drei Tage erhöhte Körpertemperatur hatten.</p> <p>Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (Anlage 4 des Hygieneplans 6.0 des HKMs).</p> <p>Kinder, die eindeutig krank sind, gehen nicht in die Schule (wie vor der Corona-Pandemie auch). Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Schule gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Schule erkranken, wird die Schule die Abholung veranlassen.</p> <p>Wird kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein, bevor es / er wieder in die Schule darf. Nehmen die Eltern ärztliche Beratung in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird kein Test durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand) für die Wiederezulassung bzw.</p>
------------------------------------	---

<p>Testung auf Covid 19</p>	<p>die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes. Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause. Ist das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung: Ist das Testergebnis positiv, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Schule wieder besuchen. Zur Wiedenzulassung des Besuchs der Schule sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig.</p>
<p>Gesunde Geschwister</p>	<p>Gesunde Geschwister dürfen die Schule nicht besuchen, sofern die anderen Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) oder Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, aufweisen. Es gibt keine Auflagen für Kontaktpersonen von Kontaktpersonen, d. h. Personen, die Kontakt zu einer Kontaktperson einer infizierten Person hatten. Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes sind immer vorrangig zu beachten. Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen. Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen</p>

